



Länderkommission

Justizvollzugsanstalt Wriezen

Besuchsbericht und Reaktion des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg

Besuchsdatum: 8. Mai 2014

I – EINLEITUNG

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Besuche der Länderkommission zur Verhütung von Folter finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 8. Mai 2014 die Justizvollzugsanstalt Wriezen.

Die Besuchsdelegation sprach mit dem Anstaltsleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen sowie mit dem externen Arzt, einer Psychologin, dem Vorsitzenden des Personalrats und einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung.

Anschließend besichtigte die Delegation die sozialtherapeutische Abteilung, die Hafthäuser, den Zugangsbereich mit Kammer, den Besuchsbereich sowie den Werkbereich.

Die Justizvollzugsanstalt Wriezen ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafen und Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 198 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 118 Gefangenen belegt.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Die besonders gesicherten Hafträume werden mit jeweils zwei Kameras überwacht. Außerdem sind in den Türen Türspione und mit einer Klappe verschließbare Fenster eingebaut. Sowohl die Kameras wie auch die Spione und Fenster gewähren uneingeschränkten Einblick auch in den Toilettenbereich.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum **Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre**. Der Intimbereich sollte grundsätzlich z.B. durch die teilweise Verpixe- lung des Videobildes geschützt werden. Auch sollte die Einsicht in den besonders gesicherten Haftraum durch das Fenster so eingeschränkt werden, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar ist. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.¹

***Reaktion:** Bereits auf den Bericht der Länderkommission zu ihrem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel am 28. August 2012 hin, sei beschlossen worden, eine Softwarelösung zu verwenden, mit der der Intimbereich zwar grundsätzlich verpixelt werde, bei der die Verpixelung bei Bedarf und insbesondere in Fällen einer Suizidgefahr jedoch aufgehoben werden könne. Das Vorhaben befinde sich aktuell in der Umsetzungsphase. Bezüglich der Einsehbarkeit des Haftraums durch das Fenster werde derzeit eine bauliche Lösung geschaffen, um die Einsehbarkeit des Toilettenbereichs zu verhindern. Diese bauliche Veränderung solle, nach Angaben der Anstalt, bis Ende August 2014 abgeschlossen sein. Da die Kameras für die Gefangenen sichtbar seien, sei bisher auf einen gesonderten Hinweis auf die optische Überwachung verzichtet worden.*

¹ S. hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28.

Im Gespräch berichtete eine Anstaltspsychologin von teilweise erheblichen Schwierigkeiten, **psychisch kranke Gefangene in psychiatrischen Krankenhäusern** unterbringen zu können. Diese würden in der Regel bereits nach kurzer Zeit nach Einstellung der Medikation aus dem Krankenhaus in die Justizvollzugsanstalt zurücküberstellt. Die Justizvollzugsanstalt sei für die Unterbringung psychisch kranker Gefangener allerdings nicht ausgerüstet.

Zu einer menschenwürdigen Unterbringung gehört auch die adäquate medizinische Versorgung von Kranken, gegebenenfalls auch deren Verlegung in dem Krankheitsbild nach geeignete Einrichtungen. Besteht eine medizinische Notwendigkeit für die Behandlung psychisch kranker Gefangener, so sollte diese in einer materiell und personell entsprechend ausgestatteten Station oder Klinik erfolgen.²

***Reaktion:** Die psychiatrische Versorgung Gefangener im Justizvollzug und die entsprechende Nachsorge für entlassene Gefangene seien bundesweit verbesserungsbedürftig. Die Justizminister der Länder hätten deshalb beschlossen, die beteiligten Ressortverantwortlichen auf Länderebene zu bitten, den Justizvollzug bei seiner Verpflichtung zu unterstützen, Strukturen für eine leitliniengerechte Behandlung psychisch erkrankter Gefangener zu schaffen und sie nach der Entlassung in geeignete Versorgungssysteme zu integrieren. Unabhängig davon verfügten die brandenburgischen Justizvollzugsanstalten alle über Vertragsärzte mit psychiatrischer Fachrichtung, welche bei Bedarf hinzugezogen werden könnten. Zusätzlich sei mit dem Asklepios-Fachklinikum Brandenburg im Jahr 2009 eine Kooperationsvereinbarung zur stationären psychiatrischen Versorgung erkrankter Gefangener in einer psychiatrischen Station der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel geschlossen worden. Zur Nachsorge könnten in den Anstalten Psychotherapien angeboten werden, deren Anwendung gesetzliche geregelt sei (§ 26 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz). Psychiatrisch behandlungsbedürftige Jugendstrafgefangene würden von der Justizvollzugsanstalt Wriezen bisher in einer ortsnahen psychiatrischen Einrichtung untergebracht. Als Heranwachsende hätten sie aber gleichfalls in die psychiatrische Station der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel verlegt werden können. Um dort auch ein entsprechendes Angebot für Jugendstrafgefangene unter 18 Jahren bereit halten zu können, sei aktuell der Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit dem Asklepios-Fachklinikum Brandenburg über eine fachärztliche Betreuung durch deren Kinder- und Jugendpsychiater vorgesehen. Aktuell solle von Seiten des Ministeriums gegenüber der Anstalt die Einrichtung einer „geschützten Wohngruppe“ für psychisch kranke Gefangene angeregt werden. Die „geschützte Wohngruppe“ solle für junge Gefangene, die psychiatrisch nachversorgt werden müssten und für solche, die medikamentös eingestellt oder besonders behandlungsbedürftig seien, ausgestattet werden. Seit Mai 2014 würden darüber hinaus alle interessierten Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Wriezen im Rahmen eines besonderen Projekts für den Umgang mit persönlichkeitsgestörten jungen Gefangenen durch Fachkräfte geschult.*

Die Wände in zwei in der Zugangsabteilung besichtigten Hafträume waren erheblich mit Kritzeleien **verschmiert**. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Hafträume in einem wohnlichen Zustand gehalten werden.

***Reaktion:** Die Hafträume hätten sich in der Untersuchungsabteilung befunden. Dort komme es regelmäßig vor, dass Wände beschmiert würden. Die Gefangenen würden dafür grundsätzlich in finanziellen Regress genommen. Die betroffenen Hafträume würden jeweils zeitnah wieder instandgesetzt.*

Die Hausordnung ist in einer für Jugendliche gut verständlichen Art und Weise abgefasst. Jedoch liegt sie nur auf Deutsch vor. Nach Auskunft des Anstaltsleiters würde in den wenigen Fällen der Inhaftierung von Personen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hin-

² Auch: CPT, CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2013, S. 41.

reichend mächtig sind, ein Dolmetscher hinzugezogen, der den Inhalt der relevanten Dokumente übersetzt und erläutert. Außerdem sprächen einige der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Polnisch.

Die Länderkommission regt trotz der wenigen fremdsprachigen Gefangenen die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl häufig von den Gefangenen gesprochener Sprachen an. Gerade die Hausordnung enthält für die Gefangenen wichtige Erläuterungen der Pflichten und klärt sie gleichzeitig über ihre Rechte auf. Sie sollte deshalb auch für fremdsprachige Gefangene auf Anhieb verständlich sein.

Reaktion: Die Übersetzung der Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen sei für Brandenburg seit 2013 erstmalig gesetzlich geregelt (§ 114 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz). Entsprechende Verfahrensweisen seien bereits mit den Anstaltsleitern erörtert worden. Da diese Übersetzungen sehr teuer seien, solle zunächst für alle Anstalten des Landes eine gemeinsame Rahmenhausordnung erarbeitet werden, die dann als Grundlage für die Übersetzung dienen solle. Diese Überarbeitung der Rahmenhausordnung werde demnächst erfolgen.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

In allen von der Delegation besuchten Bereichen herrschte ein gutes Klima, was sich insbesondere in der ausgesprochen **spannungsfreien Kommunikation** zwischen Gefangenen und Bediensteten widerspiegelte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren durchweg **motiviert**. Dies schlägt sich auch in Details nieder, so zum Beispiel in der verbindlichen aber dennoch jugendgerechten Abfassung der Hausordnung.